

Gemeinde Katlenburg-Lindau



Richtlinien der Gemeinde Katlenburg-Lindau zur Förderung der allgemeinen Jugendarbeit

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zu machen. Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Vereine, Jugendverbände und Jugendgruppen ist zu fördern.

Die Gemeinde Katlenburg-Lindau fördert deshalb Vereine, Verbände, Jugendgruppen, Jugendinitiativen, andere Träger der Jugendarbeit sowie Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Jugendleiter/innen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den nachfolgenden Bereichen:

I. Ortsjugendpflegerinnen / Ortsjugendpfleger

Allgemeines

Die Gemeinde Katlenburg-Lindau kann Ortsjugendpfleger/innen, die die gemeindliche Jugendarbeit unterstützen, in den einzelnen Ortschaften einsetzen. Die eingesetzten Ortsjugendpfleger stellen vorrangig die Verbindung zwischen den örtlichen Jugendlichen, der Gemeindeverwaltung und dem jeweiligen Ortsrat her. Speziell die Selbstorganisation in den Jugendräumen und Jugendhütten bildet den Schwerpunkt der Tätigkeit. Die Ortsjugendpfleger/innen arbeiten eng mit der Gemeindeverwaltung zusammen. Regelmäßige Besprechungen werden seitens der Gemeindejugendpflege angesetzt. Die Unterstützung der Arbeit der Ortsjugendpfleger/innen durch die Gemeindeverwaltung wird zugesichert (z. B. Hilfe bei der Selbstverwaltung, Planung von Vorhaben, Beantragung von Investitionszuschüssen usw.).

Voraussetzungen

Die eingesetzten Ortsjugendpfleger/innen sollten das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. in Kürze vollenden. Wünschenswert sind bereits gemachte Erfahrungen in der Vereins- oder Verbandsjugendarbeit. Der Besitz oder der Erwerb der Jugendleiter-Card (Juleica) sollte das angestrebte Ziel sein. Hier ist jedoch auf die persönlichen Verhältnisse der (angehenden) Ortsjugendpfleger/innen Rücksicht zu nehmen (Schule, Ausbildung, Beruf, Verein usw.). Pro Ortschaft können auch mehrere Ortsjugendpfleger/innen eingesetzt werden.

Ernennung

Die Ortsjugendpfleger/innen, die im Einvernehmen mit dem Ortsrat und der Gemeindejugendpflege ausgewählt wurden, werden vom Verwaltungsausschuss bzw. vom Gemeinderat in ihr Ehrenamt eingesetzt.

Aufwandsentschädigung

Für jede Ortschaft wird eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Katlenburg-Lindau gezahlt. Sind mehrere Ortsjugendpfleger/innen in einer Ortschaft tätig, so ist die Aufwandsentschädigung entsprechend aufzuteilen.

Auslagenersatz

Treten die Ortsjugendpfleger/innen oder von ihnen beauftragte Personen für Käufe, die mit der Gemeindejugendpflege abgestimmt sind, in Vorleistung, so sind die Auslagen (z. B. für Reinigungsmittel, Renovierungsmaterialien, Anschaffungen für den Jugendtreff usw.) zu erstatten.

II. Förderung von Aus- und Fortbildungen zum Erwerb der Jugendleiter-Card (Juleica)

Allgemeines

Die Gemeinde Katlenburg-Lindau möchte die als Jugendleiterinnen und Jugendleiter tätigen Personen dazu motivieren die Juleica durch entsprechende Fortbildungsveranstaltungen zu erwerben. Die Juleica-Inhaberinnen und -inhaber sind ideale Partner speziell im Bereich der Vereins- und der gemeindlichen Jugendarbeit. Sie besitzen bundeseinheitliche Ausbildungsstandards und stärken das Ehrenamt in besonderer Weise.

Förderung

Jugendleiterinnen und Jugendleiter erhalten zur Unterstützung ihres freiwilligen Engagements im Rahmen des Erwerbs der Jugendleiter-Card (Juleica) folgende Zuschüsse:

75,00 € für die Erstaussstellung der Juleica und
25,00 € für die Verlängerung der Juleica

zusätzlich zum Landkreiszuschuss.

Über die Erstattung von notwendigen und angemessenen Juleica-Fortbildungskosten (z. B. Unterkunftskosten, Fahrtkosten usw.) für die es keine Zuschüsse gibt, wird im Einzelfall entschieden.

Der Zuschussbetrag ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach Ausstellung der Juleica schriftlich anzufordern.

III. Kostenübernahmen und Zuschüsse für Ferienprogrammaktionen und Veranstaltungen außerhalb des Ferienprogramms

Allgemeines

Eine Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wobei eine Gewichtung zwischen den einzelnen Veranstaltungen in den verschiedenen Ferien nicht erfolgt. Grundsätzlich können nur solche Veranstaltungen gefördert werden, die allen Kindern und Jugendlichen aus der Gemeinde offen stehen.

Termine / Bekanntmachungen

Alle Ferienprogrammaktionen und Veranstaltungen außerhalb des Ferienprogramms sind im Vorfeld mit der Gemeindejugendpflege abzusprechen, die anschließend eine Koordination der Maßnahmen vornimmt. Abgesprochene Termine sind einzuhalten. Nach Ablauf der Planungs- und Koordinierungsphase sind Aufnahmen ins Ferienprogramm nur in Ausnahmefällen und bei ausreichender Vorbereitungszeit möglich.

Die durchzuführenden Maßnahmen werden durch Programmhefte, Aushänge, Handzettel, Presseveröffentlichungen oder im Internet bekannt gemacht.

Kostenübernahme / Zuschüsse

Die Kostenübernahme durch die Gemeinde richtet sich nach den entstandenen Defiziten. Grundsätzlich sollen Teilnehmerbeiträge bei kostenintensiven Veranstaltungen erhoben werden. Diese sollen mindestens 50 % der Ausgaben decken. Eine Zuschussung durch die Gemeinde kann in der Regel nur bis zu 50 % der Ausgaben erfolgen. Für Veranstaltungen mit einem Kostenvolumen von unter 100,00 € brauchen keine Teilnehmerbeiträge erhoben werden und die 50%-Regelung tritt außer Kraft.

Zusätzlich zur Kostenübernahme können pauschale Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen bis max. 50,00 € pro Veranstaltung gewährt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmer an der Veranstaltung, dem Aufwand und den eingesetzten Betreuerinnen und Betreuern (als Dankeschön).

Darüber hinaus besteht für förderungswürdig erachtete Kinder- und Jugendveranstaltungen die Möglichkeit einer Pauschalzuschussung im angemessenen Rahmen. Damit soll der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten werden. Bei einer Pauschalzuschussung können keine Defizite mehr geltend gemacht werden.

Fahrtkosten / Auslagenersatz

Fahrtkosten können für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes geltend gemacht werden. Pro gefahrenem Kilometer werden 0,30 € für einen Pkw und 0,60 € für einen Kleinbus (9 Plätze) anerkannt. Anfallende Fahrtkosten müssen begründbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Ausgaben und den Teilnehmerbeiträgen stehen.

Nachgewiesene Verwaltungsaufwendungen werden von der Gemeinde bis maximal 5 % der tatsächlichen Ausgaben (abzüglich möglicher Einnahmen) der jeweiligen Aktion anerkannt.

Betreuungspersonen

Das notwendige Betreuungspersonal ist von den Teilnehmerbeiträgen befreit. Für bis zu zehn Jugendliche wird eine Betreuungsperson anerkannt. Die Anzahl der Betreuungspersonen soll in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stehen (z. B. bei der Teilnahme behinderter Kinder und Jugendlicher). Bei Fahrten mit dem PKW oder Kleinbus wird pro Fahrzeug eine Betreuungsperson anerkannt. Eintrittsgelder und notwendige Auslagen sind den Ausgaben zuzuschlagen, ohne dass sie von den Betreuern und Betreuerinnen eingefordert werden.

Sonderregelungen

Führt ein Veranstalter mehrere Aktionen im Ferienprogramm durch, so können diese gegenseitig aufgerechnet werden. Das bedeutet, dass Mindereinnahmen bei einer Veranstaltung mit Mehreinnahmen aus anderen ausgeglichen werden können.

Großveranstaltungen, bei denen z. B. Musiker oder andere Akteure eingeladen werden (Disco, Konzert, Theater usw.), sind erst mit der Gemeindejugendpflege abzusprechen und zu kalkulieren. Bei Durchführung sind sie von der 50 %-Regel befreit.

Empfängern von Sozialleistungen nach dem SGB II (ALG II, Sozialgeld) oder dem SGB XII (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt) können bei Nachweis auf Antrag von der Zahlung der Teilnehmerbeiträge befreit werden.

Abrechnungen

Die Gemeindejugendpflege versucht, soweit die jeweiligen Förderprogramme dies zulassen, Zuschüsse für zuschussfähige Veranstaltungen zu beantragen. Mögliche Zuschüsse sind in den Abrechnungen zu berücksichtigen.

Die Abrechnungen sollen spätestens sechs Wochen nach den Veranstaltungen detailliert aufgeschlüsselt nach Einnahmen und Ausgaben bei der Gemeindejugendpflege eingereicht werden. Ausgaben sind durch Quittungen zu belegen. Fahrtkosten sind nach den notwendigen Fahrzeugen und den gefahrenen Kilometern übersichtlich darzustellen.

IV. Förderung von mehrtägigen Jugendfreizeiten

Förderungsvoraussetzungen

Die Veranstaltung muss sich über mindestens zwei Tage erstrecken.

Zuschüsse werden für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt,

- die das fünfte- aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- die Gruppen leiten oder betreuen, auch wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben (Jugendleiter/innen / Betreuer/innen).

Es müssen mindestens fünf Teilnehmerinnen/Teilnehmer an der Maßnahme teilnehmen. Hat ein Maßnahmeträger die Freizeit mit fünf oder mehr Teilnehmerinnen/Teilnehmern geplant und fallen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus, dann sind Ausnahmen möglich, um eine Planungssicherheit zu gewährleisten.

Für je angefangene fünf Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird eine Jugendleiterin/Betreuerin oder ein Jugendleiter/Betreuer anerkannt. Für je angefangene 25 Teilnehmerinnen/Teilnehmer kann eine erwachsene Person als Wirtschaftspersonal anerkannt werden, wenn die Freizeitmaßnahme selbst bewirtschaftet wird. Diese Regelung gilt nur für Freizeiten mit mindestens zehn Teilnehmerinnen/Teilnehmern und Betreuungspersonal.

Für Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung (Vorlage eines Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%) kann auf Antrag aufgrund eines begründeten Förderbedarfs pro behindertem Kind ein zusätzlicher Betreuer anerkannt werden.

Ist die Selbstversorgung Bestandteil des pädagogischen Konzepts, so kann auf Antrag für je fünf Teilnehmerinnen/Teilnehmer eine zusätzliche Betreuungskraft genehmigt werden.

Es können nur Jugendfreizeiten gefördert werden, die ganzheitlich der Jugendarbeit zuzuordnen sind. Auf Verlangen ist ein Programm der durchgeführten Freizeitmaßnahme vorzulegen.

Eine Förderung von Jugendfreizeiten, die Bestandteil von Meisterschaften, Wettkämpfen oder Turnieren sind, kann nicht erfolgen.

Der Zuschussantrag ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Zuschusssätze für den Veranstalter

Für Jugendfreizeiten in Deutschland beträgt der Zuschuss:
3,00 € je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer.

Für Jugendfreizeiten im Ausland beträgt der Zuschuss:
4,00 € je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer.

Für die Betreuung ausländischer Gastgruppen beträgt ein Zuschuss:
4,00 € je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer.

Personenbezogene Zuschüsse bei finanzieller Bedürftigkeit

Zuschüsse werden finanziell Bedürftigen auf Antrag gewährt, die Leistungen nach dem SGB II (ALG II, Sozialgeld) oder dem SGB XII (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt) erhalten. Die Jugendfreizeiten müssen von mindestens viertägiger Dauer sein.

Der zusätzliche Teilnehmerzuschuss beträgt 3,00 € pro Tag und Teilnehmer bei nachgewiesener Bedürftigkeit. Der Veranstalter sammelt die personenbezogenen und formlosen Anträge sowie die Nachweise (aktuelle Bewilligungsbescheide) ein und reicht diese, wenn möglich vor der Maßnahme, bei der Gemeinde ein. Der Veranstalter erhält im Bewilligungsfall die personenbezogenen Zuschüsse überwiesen und kann so die Teilnehmerbeiträge für Bedürftige um den Zuschussbetrag reduzieren.

Diese Richtlinien treten gemäß
Beschluss des Rates der Gemeinde Katlenburg-Lindau vom 08.03.2012
rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.



Katlenburg-Lindau, 08.03.2012

Gemeinde Katlenburg-Lindau
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Ahrens'.

Uwe Ahrens

